

Hundesteuer-Meldung

an die Stadt Dorsten, Amt für kommunale Finanzen (20/3)
(Infos und Zugangsdaten siehe Rückseite)

Familienname, Vorname, Geburtsdatum der Hundehalterin / des Hundehalters
Im Haushalt lebende volljährige Personen sind Gesamtschuldner der Hundesteuer. Bitte geben Sie daher alle Namen der im Haushalt lebenden volljährigen Personen an. 1. _____ 2. _____ 3. _____
Anschrift der Hundehalter_in / des Hundehalters in Dorsten (Straße, Haus-Nr.)
Telefon oder e-mail bei Rückfragen (Angabe freiwillig)

Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer

Rasse bzw. bei Mischlingen der Phänotyp der dominanten Rasse	Alter des Hundes	in Dorsten gehalten seit
--	------------------	--------------------------

Sofern Sie eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, verwenden Sie bitte den Vordruck Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat (www.dorsten.de, Formulare)

Antrag auf Steuerermäßigung auf 60 % der Hundesteuer, wenn Sie alleinstehend sind (ohne weitere Haushaltsangehörige) und vom Sozialamt Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder 4). Bitte fügen Sie eine Fotokopie Ihres Leistungsbescheides des Sozialamtes bei.

Antrag auf Steuerbefreiung, wenn der Hund ausschließlich zum Schutz und der Hilfe einer Person in Ihrem Haushalt dient, die blind, gehörlos oder hilflos ist. Grundlage ist der Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Merkzeichen Bl, Gl oder H. Bitte fügen Sie eine Kopie des aktuellen Schwerbehindertenausweises bei. Der Hund muss für den o.g. Zweck hinreichend geeignet sein.

Abmeldung des Hundes von der Hundesteuer – Kassenzeichen: 3000-_____ - _____

<input type="checkbox"/> der Hund wurde abgegeben am an: Name, Vorname, Anschrift der neuen Hundehalterin / des neuen Hundehalters (gem. § 9 Hundesteuersatzung): Telefon-Nr. oder e-mail der neuen Hundehalterin / des neuen Hundehalters (Angabe freiwillig):
<input type="checkbox"/> mein Wegzug am von Dorsten nach (Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.):
<input type="checkbox"/> Tod des Hundes am <input type="checkbox"/> eine Kopie der tierärztlichen Bescheinigung / Rechnung liegt bei

Bemerkungen

Mit der Weitergabe dieser Daten an das Ordnungsamt Dorsten bin ich einverstanden

Datum, Unterschrift bzw. Anruf der Hundehalterin / des Hundehalters

Sachbearbeiter/in

Hundesteuer von A – Z

Adressen	<p>Stadtverwaltung Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten Postanschrift: Postfach 210265, 46269 Dorsten Internet: www.dorsten.de Auskunft erteilt: Steuerabteilung im Rathaus, 3. Etage, Zimmer 307 Telefon: 02362 66-3610, Fax: 02362 66-5722, E-Mail: kommunale-finanzen@dorsten.de Auskunft erteilt: Bürgerbüro im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 23 Telefon: 02362 66-3811, Fax: 02362 66-5733, E-Mail: buengerbuero@dorsten.de</p>
Anmeldung / Abmeldung	<p>Es ist jeder Hund zur Steuer anzumelden, auch wenn er zur Pflege, Probe oder Ausbildung gehalten wird. Steuerpflichtig ist die Person, die den Hund hält. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder ihren Haltern gemeinsam gehalten. An- bzw. Abmeldungen zur Hundesteuer sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • per Hundesteuer-Online-Service auf der Internet-Seite der Stadt Dorsten, www.dorsten.de • per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck „Hundesteuer-Meldung“, www.dorsten.de • durch Ihre persönliche Vorsprache in der Steuerabteilung oder im Bürgerbüro
Beginn der Steuerpflicht	<p>Die Steuerpflicht beginnt mit dem Monat der Anschaffung des Hundes. Die Steuer wird anteilig für das angefangene Kalenderjahr festgesetzt.</p>
Ende der Steuerpflicht	<p>Die Steuerpflicht endet mit dem Monat der Abschaffung des Hundes. Bei der Weitergabe des Hundes an eine andere Person sind der Name und die Anschrift der neuen Halterin / des neuen Halters anzugeben (gemäß § 9 Absatz 2 der Hundesteuersatzung). Beim Tod des Hundes kann die Kopie einer tierärztlichen Bescheinigung / Rechnung eingereicht werden. Überzahlte Steuern werden anteilig erstattet.</p>
Fristen	<p>innerhalb von 14 Tagen nach der An- bzw. Abschaffung des Hundes</p>
Landes-hundegesetz NRW	<p>Seit 2006 wird für gefährliche Hunde sowie Hunde bestimmter Rassen eine mehrfach erhöhte Steuer erhoben (Rassen siehe Liste 1 und 2 Landeshundegesetz NRW). Bitte melden Sie folgende Hunde zusätzlich im hiesigen Ordnungs- und Rechtsamt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefährliche Hunde sowie Hunde bestimmter Rassen und deren Mischlinge • andere große Hunde mit einer Schulterhöhe ab 40 cm oder • andere schwere Hunde mit einem Gewicht ab 20 kg <p>Auskunft erteilt das Ordnungs- und Rechtsamt, Tel: 02362 66-3760, ordnungsamt@dorsten.de</p>
Phänotyp	<p>umfasst das Erscheinungsbild, die Eigenschaften und Verhaltensmerkmale eines Hundes</p>
Rechtsgrundlage	<p>Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung, www.dorsten.de</p>
Servicezeiten	<p>allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen bis 13 Uhr am Montagvormittag und ab 13 Uhr Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich</p>
Steuerbescheid mit Dauerwirkung	<p>Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer von Ihrem Konto abgebucht</p>
Steuermarke	<p>Aktuell werden keine Hundesteuermarken ausgegeben</p>
Steuersätze pro Jahr	<p>108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz (Erläuterung siehe oben) gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung)</p>
Vergünstigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: BI (blind), GI (gehörlos) oder H (hilflos). • Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (ständige Begleitung) • Steuerermäßigung auf 60 % der Hundesteuer für alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die vom Sozialamt Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder 4) • Nicht steuerermäßigt sind Personen, die Leistungen erhalten von der Vestischen Arbeit, Jobcenter, Kreis Recklinghausen • Nicht steuerermäßigt sind Wachhunde für allein stehende Häuser oder auf Bauernhöfen
Zahlungstermine	<ul style="list-style-type: none"> • am 15.02. und 15.08. jeweils die Hälfte der Jahressteuer oder • am 01.07. der Gesamtbetrag (Jahreszahler/in), hierfür ist Ihre formlose Mitteilung erforderlich